

Textbaustein für die Beratung der Thematik Holzvermarktung in den kommunalen Gremien

Bei der FBG Wetterau handelt es sich um eine nach § 16 - 18 des Bundeswaldgesetzes anerkannte Forstbetriebsgemeinschaft, welche seit 2005 besteht. Im Jahr 2016 wurde mit Zustimmung der Mitglieder eine Satzungsänderung beantragt, welche insbesondere die selbständige Holzvermarktung als gemeinsame Aufgabe beinhaltet (siehe Anlage „20151027_Satzungsänderung+Genehmigung“). Diese nach § 16 des Bundeswaldgesetzes zu genehmigende Satzungsänderung wurde im Dezember 2016 vom RP Darmstadt genehmigt, so dass die FBG seitdem berechtigt ist, eigenständig Holz zu vermarkten.

Als Kommune wollen wir diese Möglichkeit nutzen, weil sie eine länger anhaltende Förderungsmöglichkeit nach den Abschnitten C 3 und C4 der sogenannten GAK-Richtlinie (GAK = **G**emeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der **A**grarstruktur und des **K**üstenschutzes stellt ein wesentliches Element der Nationalen Strategie für die Entwicklung ländlicher Räume dar) von bis zu 2 €/fm über eine Laufzeit von 10 Jahren sicherstellt. Damit übertrifft sie auf längere Sicht zum einen die HVO – Förderrichtlinie, zum anderen aber auch die IKZ-Förderung. Zu beachten ist bei allen Förderrichtlinien die de-minimis-Regelung der EU, welche eine maximale Förderung von 200.000 in drei Jahren erlaubt.

Die Lösung ist für alle Mitgliedskommunen deshalb gut, weil sie keine komplizierten Regelungen bzgl. der parlamentarischen Entscheidungsgremien verlangt, sondern allein die bestehende Mitgliedschaft in der FBG und die damit einhergehende Anerkennung der Satzung die künftige Holzvermarktungslösung auf unbürokratischem Weg ermöglicht.

In Nachgang erhalten Sie als Anlagen:

- Gesetzestextauszug zur FBG aus dem Bundeswaldgesetz
- Gesetzestextauszug zum neuen § 21 a des Hess. Waldgesetzes
- Satzung der FBG Wetterau mit Änderungsgenehmigung

Anlage Gesetzestextauszug zur FBG aus dem Bundeswaldgesetz

Abschnitt II

Forstbetriebsgemeinschaften

§ 16 Begriff

Forstbetriebsgemeinschaften sind privatrechtliche Zusammenschlüsse von Grundbesitzern, die den Zweck verfolgen, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke (Grundstücke) zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturmängel zu überwinden.

§ 17 Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft

Die Forstbetriebsgemeinschaft muss mindestens eine der folgenden Maßnahmen zur Aufgabe haben:

1. Abstimmung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten und der Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben;
2. Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte;
3. Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes;
4. Bau und Unterhaltung von Wegen;
5. Durchführung des Holzeinschlags, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung;
6. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der unter den Nummern 2 bis 5 zusammengefassten Maßnahmen.

§ 18 Anerkennung

(1) Eine Forstbetriebsgemeinschaft wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Antrag anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Sie muss eine juristische Person des Privatrechts sein;
2. sie muss nach Größe, Lage und Zusammenhang aller angeschlossenen Grundstücke eine wesentliche Verbesserung der Bewirtschaftung ermöglichen;
3. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag muss Bestimmungen enthalten über
 - a) die Aufgabe;
 - b) die Finanzierung der Aufgabe;
 - c) das Recht und die Pflicht der Forstbetriebsgemeinschaft, über die Erfüllung der Aufgabe zu wachen;
 - d) Ordnungsmittel oder Vertragsstrafen bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten;

- e) die Verpflichtung der Mitglieder, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die Forstbetriebsgemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen, sofern sie den Absatz des Holzes zur Aufgabe hat.
- 4. Wird die Rechtsform der Genossenschaft oder des rechtsfähigen Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gewählt, so muss die Satzung ferner bestimmen:
 - a) die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, wobei die Mitgliedschaft frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden kann und die Kündigungsfrist mindestens ein Jahr betragen muss;
 - b) die Organe, ihre Aufgaben und die Art der Beschlussfassung. Dabei muss bestimmt sein, dass Beschlüsse über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln, soweit nicht die Beschlussfassung darüber nach der Satzung dem Vorstand zusteht, durch die General- oder Mitgliederversammlung zu fassen sind und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen bedürfen;
- 5. wird die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft gewählt, so muss gewährleistet sein, dass die Gesellschafter die Aufgabe mindestens drei volle Geschäftsjahre lang gemeinsam verfolgen;
- 6. sie muss mindestens sieben Mitglieder umfassen;
- 7. sie muss einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe e gilt nicht für die Holzmenge, für die Mitglieder vor ihrem Beitritt Kaufverträge abgeschlossen haben; sie haben die Forstbetriebsgemeinschaft über Umfang und Dauer dieser Verträge vor dem Beitritt zu unterrichten.

(3) Gehören einer Forstbetriebsgemeinschaft Gemeinschaftsforsten an, so kann sie anerkannt werden, wenn sie weniger als sieben Mitglieder umfasst.

Anlage Gesetzestextauszug zum neuen § 21 a des Hessischen Waldgesetzes

Waldgesetzänderung 2019, **neuer § 21a HWaldG** – Beteiligung von Gemeinden an Forstbetriebsgemeinschaften und forstwirtschaftlichen Vereinigungen

(1) Beteiligt sich eine **Gemeinde** oder ein Landkreis an einer forstwirtschaftlichen Vereinigung, einer **Forstbetriebsgemeinschaft** oder einer Gesellschaft, um ihren Wald im Zusammenwirken mit anderen Waldbesitzenden des Körperschafts- oder Privatwaldes zu bewirtschaften, finden § 121 Abs. 1 und § 122 Abs. 1 Nr. 1 der Hessischen Gemeindeordnung keine Anwendung. Bietet ein **Zweckverband** oder eine **Gemeinsame kommunale Anstalt Privatwaldbesitzenden Leistungen zur Bewirtschaftung des Waldes** an, so findet § 121 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung keine Anwendung, **soweit diese Leistungserbringung am Gesamtumsatz nur einen untergeordneten Teil einnimmt.**

(2) **Lässt** eine Gemeinde oder ein Landkreis durch eine **forstwirtschaftliche Vereinigung**, eine **Forstbetriebsgemeinschaft** oder eine Gesellschaft, einen Zweckverband oder eine **Anstalt im Sinne des Abs. 1**, an der sie oder er beteiligt ist, **Bau-, Dienst- oder Lieferleistungen beschaffen**, findet das **Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz** vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 354), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), **keine Anwendung.**
